

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 17.12.2015, Zl.: 003-3-01/2015, mit der die Einhebung der Marktgebühren (Marktgebührenordnung Gemeinde Gallizien) ausgeschrieben wird.

Gem. § 15 Abs. 3 Ziff. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, [BGBl. I Nr. 103/2007](#), in der Fassung des Gesetzes [BGBl. I Nr.118/2015](#), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktgebührenordnung gilt für den in der Gemeinde Gallizien jeweils am 2. Freitag des Monats abgehaltenen "Gallizianer Moarkt".

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Marktgeländes sind Gebühren gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Tarifsätze enthalten die Vergütung für den überlassenen Raum, sowie für sonstige mit der Abhaltung des Marktes verbundene Ausgaben, insbesondere für die Adaptierung und Qualitätsverbesserung des gesamten Marktplatzareals.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

(2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren. Sie sind für diese Zeit im Voraus fällig.

§ 4

Berechnung der Gebühren

(1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter des Standplatzes.

(2) In allen anderen Fällen wird die Marktgebühr nach dem Ausmaß der beanspruchten Laufmeter bzw. wenn keine Stände aufgestellt werden, nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter bemessen.

§ 5

Einhebung der Gebühren

(1) Die Tagesgebühren werden von den Marktaufsichtsorganen gegen Empfangsbestätigung eingehoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 18.12.2015

Abgenommen am: 02.01.2016

Der Bürgermeister:

(Hannes Mak)

Anlage zu § 2

T A R I F 1

zur Marktordnung der Gemeinde Gallizien vom 17.12.2015, für die Benützung von Markteinrichtungen:

1. für händlereigene Verkaufsstände pro angefangenem Laufmeter und Markttag € 2,--

Der Bürgermeister:

Hannes Mak